

Institut für Psychologische Therapie e.V. **IPT**

Zwischen dem

Institut für Psychologische Therapie e.V.
Schützenstr. 4, 04103 Leipzig

vertreten durch den

Ausbildungsleiter
(im Folgenden „Ausbildungsstätte“ genannt)

und dem

vertreten durch

(im Folgenden „Krankenhaus“ genannt)

Name des/der KandidatIn:

wird folgende

K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g

getroffen:

Präambel

Mit dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten hat der Gesetzgeber diesen akademischen Heilberuf gesetzlich anerkannt und die Voraussetzungen für eine qualitätsorientierte Ausbildung geschaffen.

Die Ausbildung erfolgt an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten. Dabei muss der Ausbildungskandidat eine einjährige praktische Tätigkeit von mindestens **1200 Stunden** an einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, absolvieren. Zur Absicherung dieses Ausbildungsabschnittes dient diese Kooperationsvereinbarung.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Das Krankenhaus nimmt gemäß § 5 PsychThG i. V. m. § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) auf der Grundlage des Studienplanes der Ausbildungsstätte an der Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten teil. Es ermöglicht die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 PsychTh-APrV vorgeschriebene praktische Tätigkeit in einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung.

(2) Die Anzahl der vom Krankenhaus bereitgehaltenen Ausbildungsplätze (Praktikantenplätze) beträgt ____/ **Jahr**. Die angegebenen Zahlen sind Richtwerte. Sie werden in Absprache mit dem Krankenhaus und in Abhängigkeit vom Bedarf der Ausbildungsstätte und den Möglichkeiten des Krankenhauses jährlich aktualisiert.

§ 2

Personelle und sächliche Anforderungen

(1) Das Krankenhaus führt die Ausbildung der Praktikanten so durch, dass sie den personellen und sächlichen Anforderungen der Approbations- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten entspricht. Sie ermöglicht den Praktikanten unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht den Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

(2) Durch das Krankenhaus wird ein für die Ausbildung zuständiger Psychotherapeut (Psychologischer Psychotherapeut oder Arzt mit einer Anerkennung in Psychotherapie) benannt. Er ist Ansprechpartner für die Ausbildungsstätte und koordiniert die Beziehungen zwischen der Ausbildungsstätte und dem Krankenhaus und sorgt für die Umsetzung des auf die praktische Tätigkeit in der Psychosomatik bezogenen Teils des Studienplanes.

(3) Eventuell notwendige externe Supervisionen des Ausbildungsteilnehmers werden durch die Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem Krankenhaus realisiert.

§ 3

Fachliche Unterstellung

(1) Die Praktikanten unterstehen der fachlichen Betreuung eines vom Krankenhaus benannten Psychotherapeuten.

(2) Die Letztverantwortlichkeit des Chefarztes der Abteilung bleibt unberührt.

§ 4 Freistellung

- (1) Die Praktikanten werden für die Teilnahme am theoretischen Unterricht in der Ausbildungsstätte im erforderlichen Umfang freigestellt.
- (2) Die Freistellung beträgt maximal 1/5 der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitangestellten; bei Teilzeittätigkeit 1/5 der vereinbarten Wochenarbeitszeit.

§ 5 Haftung

- (1) Die Ausbildungsstätte stellt den Krankenhausträger von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit verursacht und nicht durch deren persönliche Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (2) Eine Freistellung erfolgt nicht, wenn und soweit die Praktikanten für den Krankenhausträger in Ausübung von ihm angeordneter dienstlicher Obliegenheiten als dessen Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen tätig geworden sind. In diesen Fällen tritt der Krankenhausträger für eine Haftung der Ausbildungsteilnehmer in gleicher Weise ein, wie für seine eigenen Bediensteten.

§ 6 Vergütung

- (1) Das Krankenhaus stellt der Ausbildungsstätte keine Kosten für die Betreuung der Praktikanten in Rechnung; es erstattet der Ausbildungsstätte aber auch nicht deren Kosten.
- (2) Die Gewährung einer Vergütung/Aufwandsentschädigung an die Praktikanten bleibt einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Krankenhaus und den Praktikanten vorbehalten. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung der praktischen Tätigkeit besteht nicht.

§ 7 Dienstrecht, Hausrecht

- (1) Die Ausbildungsstätte weist die Praktikanten darauf hin, dass sie die Hausordnung und dienstrechtlichen Vorschriften des Krankenhauses einzuhalten haben und dass sie die Anweisungen der an der praktischen Ausbildung im Krankenhaus beteiligten Psychotherapeuten und sonstigen Aufsichtspersonen zu befolgen haben.
- (2) Das Krankenhaus behält sich vor, die Ausbildung eines Praktikanten zu beenden, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist.

§ 8 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters des nachfolgenden Jahres zu erklären.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
 (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

_____, den _____
für das Krankenhaus

Leipzig, den _____
für die Ausbildungsstätte

.....
Verwaltungsleiter

.....
Ausbildungsleiter des IPT e.V.

.....
Chefarzt

Stempel der Einrichtung

Stempel der Einrichtung